



SWISS TCM UNI
瑞士中医药大学

Zulassungsreglement und -verfahren

Dieses Zulassungsreglement und -verfahren basiert auf dem Statut.

(Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§1.1 Zweck	3
§1.2 Gaststudierende	3
§1.3 Hörerinnen und Hörer	3
II. Aufnahmeverfahren	3
§2.1 Zulassung zum Bachelorstudium	3
§2.2 Zulassung zum Masterstudium	4
§2.3 Zulassung zum Doktoratsstudium	4
III. Immatrikulationsverfahren	4
§3.1 Anmeldung	4
§3.2 Unterlagen	4
§3.3 Immatrikulation	5
§3.4 Nachweis der Immatrikulation	5
§3.5 Änderung persönlicher Daten	5
§3.6 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium	5
§3.7 Streichung der Immatrikulation	6
§3.8 Einsprachen und Rekurse	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§4.1 Inkraftsetzung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

§1.1 Zweck

Das vorliegende Reglement richtet sich nach HFKG (Hochschulförderungs- und -Koordinationsgesetz) sowie den Zulassungsbedingungen von swissuniversities (siehe: www.swissuniversities.ch/themen/studium/zulassung-zu-den-universitaeren-hochschulen). Es beinhaltet alle Informationen über das Aufnahme- und Immatrikulationsverfahren für die Regelstudiengänge an der SWISS TCM UNI (STU). Für alle anderen Studiengänge behält sich die Hochschulleitung das Recht vor, andere Regelungen zu treffen.

§1.2 Gaststudierende

¹ Als Gaststudierende werden Studierende bezeichnet, die an ausgewählten Veranstaltungen der STU teilnehmen, jedoch an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind. Die Zulassungsvoraussetzungen der STU müssen dabei nicht erfüllt werden. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

² Aufgrund der in Abs. 1 geltenden besonderen Regelungen für Gaststudierende sind diese nicht dazu berechtigt, Zwischen- oder Diplomprüfungen an der STU abzulegen.

§1.3 Hörerinnen und Hörer

¹ Zählt die Unterrichtssprache einer Veranstaltung nicht zur Muttersprache eines Studienbewerbers, so gilt dieser als fremdsprachiger Studienbewerber. Eine volljährige Person kann an sechs Modulen pro Semester an der STU teilnehmen, ohne immatrikuliert sein zu müssen. Diese werden als Hörer betitelt. Auflage hierbei ist, dass trotz fehlender Immatrikulation sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für die entsprechenden Module erfüllt werden. Die Bestimmungen zum Immatrikulationsverfahren finden sinngemäss Anwendung.

² Aufgrund der fehlenden Immatrikulation haben Hörer kein Anrecht auf das Ablegen von Zwischen- und Diplomprüfungen.

³ Studienleistungen, die von Hörern vor einer ordentlichen Immatrikulation erbracht wurden, werden bei dieser nicht angerechnet.

II. Aufnahmeverfahren

§2.1 Zulassung zum Bachelorstudium

(1) Zum Bachelorstudium werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die über einen der nachfolgenden Vorbildungs- und Studiaausweise verfügen:

- a. eine schweizerische oder in der Schweiz anerkannte Maturität,
- b. eine eidgenössische Berufsmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung („Passerelle“) der Schweizerischen Maturitätskommission,
- c. eine eidgenössische Fachmaturität in Verbindung mit bestandener Ergänzungsprüfung („Passerelle“) der Schweizerischen Maturitätskommission,
- d. einen Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule,
- e. einen Masterabschluss, ein Lizentiat oder einen gleichwertigen Abschluss einer schweizerischen universitären Hochschule; nicht anerkannt werden hingegen Abschlüsse aus Weiterbildungsstudiengängen,
- f. Zugang mit einer in der Schweiz anerkannten ausländischen Maturität (Lissaboner Konvention), die nach den Empfehlungen von swissuniversities als gleichwertig eingestuft wird (vgl. <https://www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet>)

g. Zugang mit einer in der Schweiz nicht anerkannten ausländischen Maturität (Nicht-Signatarstaaten der Lissaboner Konvention), die nach den Empfehlungen von swissuniversities als gleichwertig eingestuft wird (vgl. <https://www.swissuniversities.ch/de/services/zulassung-zur-universitaet>).

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über die in Absatz 1 genannten Nachweise verfügen, besteht die Möglichkeit einer Zulassung „sur dossier“ nach Massgabe des einschlägigen Reglements (siehe Merkblatt zur Zulassung zum Studiengang „Bachelor of Science in TCM“ sur dossier).

§2.2 Zulassung zum Masterstudium

¹ Eine Zulassung zum Masterstudium wird nur gewährt, wenn ein Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss vorliegt.

² Ein Bewerber oder eine Bewerberin mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule kann zugelassen werden, sofern er oder sie zusätzlich die von der Hochschule festgelegten ergänzenden Studienleistungen (Vorkurse) erfolgreich absolviert hat.

§2.3 Zulassung zum Doktoratsstudium

¹ Eine Zulassung zum Doktoratsstudium wird nur gewährt, wenn ein Masterabschluss einer universitären Hochschule oder einer gleichwertigen universitären Einrichtung vorliegt.

² Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sowie das Verfahren sind abschliessend und verbindlich im Dokument „Studium im Doctor-/PhD-Studiengang“ geregelt; eine Gleichwertigkeit zur universitären Masterqualifikation wird vorausgesetzt.

III. Immatrikulationsverfahren

§3.1 Anmeldung

¹ Einer Immatrikulation muss eine schriftliche Bewerbung vorausgehen. Alle Informationen sowie die Anmeldefristen sind von der Administration auf der Website der STU veröffentlicht.

² Legt ein Bewerber seine Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt vor, so muss dies mit einem triftigen Grund belegt werden, gegebenenfalls durch ein ärztliches Attest.

³ Eine Anmeldung darf jeweils nur für ein Studium erfolgen. Zeitgleiche Anmeldungen für verschiedene Studiengänge sind unzulässig.

⁴ Übersteigt die Zahl der Neuanmeldungen die verfügbaren Studienplätze, wählt die Hochschulleitung die Kandidaten a) nach Qualitätskriterien und b) unter gleichwertigen nach Eingang der Anmeldung aus.

§3.2 Unterlagen

¹ Eine vollständige Bewerbung muss nebst dem Anmeldeformular folgende Unterlagen beinhalten:

- a. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen (im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift)
- b. ein Passfoto
- c. den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr
- d. einen aktuellen Strafregistrauszug oder eine gleichwertige Urkunde
- e. ein Arztzeugnis (siehe Dokument Ärztliches Zeugnis – Vorlage)
- f. eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen und die Berufsmotivation
- g. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

² Bewerber, die bereits an einem Studium an einer anderen Hochschule teilgenommen haben, sind dazu verpflichtet, der Bewerbung ihre Exmatrikulationsbescheinigung beizulegen. Zudem muss bestätigt werden, dass das Studium nicht infolge triftiger Gründe wie einer fehlenden Eignung, einem Nichtbestehen von Modulen, Prüfungen oder Praktika und demzufolge einem Ausscheiden an der entsprechenden Hochschule beendet werden musste.

³ Alle Unterlagen, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, müssen der STU in obengenannte Sprachen übersetzt und amtlich beglaubigt vorgelegt werden.

§3.3 Immatrikulation

¹ Eine Teilnahme am Studium mitsamt allen Ansprüchen an Leistungen erfolgt mit der Immatrikulation. Eine Immatrikulation kann von der STU nur erteilt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, ein Nachweis über Deutsch- und Englischkenntnisse sowie die Überweisungsbestätigung für die pünktliche Bezahlung der Semestergebühr vorliegen.

² Für jedes Semester, an dem der Studierende teilnehmen möchte, muss die Immatrikulation von den Studierenden bestätigt werden, indem die Semestergebühr bezahlt wird.

³ Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen gleichzeitig ist unzulässig. Ausnahmen von dieser Regelung müssen von der Fachbereichsleitung überprüft und genehmigt werden.

§3.4 Nachweis der Immatrikulation

¹ Jeder Studierende, der an der STU immatrikuliert ist und Leistungen in Anspruch nehmen will, muss seine Immatrikulation mittels seines gültigen Studentenausweises nachweisen.

² Liegt kein gültiger Studentenausweis vor, so ist die STU berechtigt, den Studierenden von all seinen Leistungen auszuschliessen.

§3.5 Änderung persönlicher Daten

¹ Jede Änderung von persönlichen Daten (Name, Zivilstand, Wohnort) müssen bei der Administration vom Studierenden persönlich gemeldet werden. Für eine Änderung bzw. Anpassung der Daten muss der Studentenausweis mitsamt den entsprechenden amtlichen Dokumenten des Studierenden vorliegen.

² Adressänderungen sind der Administration innerhalb von 10 Tagen zu melden. Alle Postzustellungen, die an eine veraltete Adresse zugestellt werden, gelten als rechtmässig erfolgt, sollte der Studierende die Adressänderung bei der Administration nicht fristgerecht gemeldet haben.

§3.6 Studienunterbruch und Mobilitätsstudium

¹ Ein Studienunterbruch aufgrund von triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- und Zivildienst kann maximal für 2 Semester gewährt werden. Während dieser Beurlaubung bleibt die Immatrikulation weiterhin bestehen, ohne dass Semestergebühren anfallen. Der Antrag auf eine Beurlaubung kann in schriftlicher Form mitsamt Begründung und entsprechendem Nachweis bei der Fachbereichsleitung gestellt werden.

² Muss das Studium an der STU aufgrund eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland unterbrochen werden, bleibt die Immatrikulation an der STU weiterhin bestehen. Besagte Unterbrechung darf 2 Semester nicht überschreiten. Die Semestergebühren sind weiterhin zu bezahlen.

§3.7 Streichung der Immatrikulation

¹ Durch die Exmatrikulation ist der Studierende nicht mehr dazu berechtigt, eine Leistung der STU in irgendeiner Form einzufordern. Eine Streichung aufgrund Abs. 2 lit. a und c bewirkt den definitiven Ausschluss von sämtlichen Aus- und Weiterbildungsangeboten.

² Eine Exmatrikulation kann nur vorgenommen werden, wenn der Studierende eine schriftliche Austrittserklärung einreicht oder ein rechtskräftiger Abweisungsentscheid seitens der STU vorliegt. Folgende Gründe sind hierfür zulässig:

- a. Es liegen schwerwiegende oder wiederholte Verstösse gegen die Disziplinarordnung vor.
- b. Der Studierende hat ungenügende Leistungen und ungenügende Eignungsbeurteilungen während des Studiums erzielt.
- c. Die Semestergebühr wurde trotz Mahnung nicht entrichtet.
- d. Leistungen der STU wurden trotz Immatrikulation seitens des Studierenden nicht wahrgenommen.

§3.8 Einsprachen und Rekurse

¹ Studierende, die eine Einsprache geltend machen möchten, müssen diese unterschrieben zusammen mit einer schriftlichen Begründung oder einem Rechtsbegehren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Note bzw. des Leistungsnachweises bei der Rekurskommission einreichen.

² Zweite Instanz bei Nicht-Einverstanden-Sein mit dem Entscheid der Rekurskommission ist der Hochschulrat. Die Mitglieder der Rekurskommission werden alle vier Jahre durch den Senat gewählt.

³ Einsprachen können nur geltend gemacht werden, wenn sich diese auf Rechtsverletzungen, Verletzungen von Verfahrensvorschriften sowie Rechen- und Übertragungsfehler beziehen.

⁴ Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

IV. Schlussbestimmungen

§4.1 Inkraftsetzung

¹ Dieses Zulassungsreglement und -verfahren wurde am 28. März 2025 durch den Senat verabschiedet.

² Es wurde am 31. März 2025 vom Hochschulrat genehmigt.

³ Dieses Dokument tritt am 1. April 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche früheren Fassungen.